

2. Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2020 (Inkrafttreten 01.01.2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am **20.03.2024** in seiner öffentlichen Sitzung folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2020 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 7 Technischer Ausschuss

Abs. 2, Ziff. 2.4

Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhaben -Hochbau, Tiefbau - (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **100.000 €** im Einzelfall,

IV. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

Abs. 2, Ziff. 2.8

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **20.000 €** im Einzelfall **und einer maximalen Vertragslaufzeit von 5 Jahren im Einzelfall**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 27.03.2024

gez.
Rüdiger Klahm
Bürgermeister